



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Arta Georg Dittmar
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
a.dittmar@lrabb.de
Zimmer B 254

11. Mai 2011

Eröffnungsbilanz des Landkreises Böblingen zum 01.01.2009

Anlagen: Prüfbericht des Amts für Prüfung und Kommunalaufsicht (Anl.1)
Eröffnungsbilanz für das Rechnungsjahr 2009 (Anlage 2 neu)
Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen (Anlage 3)

I. Vorlage an den

Kreistag zur Beschlussfassung

am 23.05.2011

II. Beschlussantrag

1. a) Der Kreistag nimmt vom Prüfungsbericht des Amts für Prüfung und Kommunalaufsicht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 (Anlage 1) zustimmend Kenntnis.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus den Prüfungsbemerkungen ergebenden Bilanzkorrekturen innerhalb der gesetzlichen Frist zu vollziehen.
2. Der Kreistag stellt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 (Anlage 2 neu) fest.

1V110511a EÖB.docx

III. Begründung

Aufstellungsverfahren

Der Landkreis Böblingen hat mit Kreistagsbeschluss vom 22.10.2007 festgelegt, sein Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen. Mit dem Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres 2008 beginnt die „doppische Welt“ mit einer ersten Eröffnungsbilanz auf 01.01.2009. Am 14.03.2011 hat der Kreistag für die Aufstellung dieser ersten Eröffnungsbilanz abschließend sowohl Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze beschlossen als auch Wahlrechte über die bis 31.12.2008 an die Kliniken des Klinikverbundes Südwest gGmbH sowie an die im Landkreis liegenden Pflegeheime geleisteten Investitionskostenzuschüsse wahrgenommen (KT-DS 16 neu/ 2011).

Die beschlossenen Wahlrechte müssen in Abstimmung mit Gemeindeprüfungsanstalt/Landkreistag in dieser Eröffnungsbilanz umgesetzt sein. Alle anderen Festlegungen im Bezug auf Änderungen des Anlagevermögens sowie interne Abstimmungen mit dem Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht über Beteiligungen und Sondervermögen sind zwischenzeitlich in den damals vorgelegten Entwurf einer Eröffnungsbilanz (Anlage 1 zu KT-DS 16/2001) soweit möglich eingearbeitet worden.

Ergebnis ist die in Anlage 2 neu beigefügte Eröffnungsbilanz, die vom Landrat am 11.05.2011 festgestellt wurde. Anlage 3 weist die fortgeschriebenen und nun gültigen Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen aus.

Das Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht hat die zum Beschluss vorgelegte Eröffnungsbilanz geprüft und stellt zusammenfassend fest, dass die Eröffnungsbilanz insgesamt ein weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Böblingen vermittelt.

Stellungnahmen zu einzelnen Prüfungsbemerkungen

Auf einzelne Prüfungsbemerkungen des beigefügten Prüfberichts wird nachfolgend eingegangen:

7.9 Wertgrenze der Inventarisierung (Seite 14)

Auf der Grundlage von § 38 Abs.4 GemHVO und des Schreibens des Innenministeriums/Landkreistags vom 08.11.2007 hat der Landkreis eine interne Regelung zur Bildung von Sammelposten für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert zwischen 150,00 und 1.000,00 Euro netto verfügt. Sie ist nach dem Steuerrecht für Betriebe gewerblicher Art bundesrechtlich vorgeschrieben und widerspricht nicht den Bestimmungen der GemHVO. Nach dieser Regelung wird bis heute verfahren.

1.1.2.4 Kunstgegenstände (Seite 32/33)

1.1.2.5 Fahrzeuge (Seite 36)

Grundlage für die Erfassung waren die (unvollständigen) Daten des Inventarisierungsprogramms. Die noch nicht in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Gegenstände des Anlagevermögens werden nacherfasst.

1.1.2.7 Vorräte (Seite 39)

Die bisher als Rechnungsabgrenzungsposten eingebuchten Werte für die Bestände von Streusalz und Kfz-Treibstoffen werden künftig als Vorräte gebucht.

1.1.2.8 Anlagen im Bau (Seite 39)

Aus technischen Gründen konnten bei der Umstellung des kameralen Moduls FI-AA laufende Bauprojekte nicht an die Anlagen im Bau abgerechnet werden. Sie wurden und werden erst mit der Fertigstellung des kompletten Bauprojekts an das Anlagevermögen abgerechnet.

1.2.3 Handgeldvorschüsse (Seite 45)

Forderungen aus dem kameralen Verwahrbuch können technisch nicht als liquide Mittel dargestellt werden. Dies kann nur für künftig gewährte Handgeldvorschüsse gelten.

Sofern sich weitere Prüfungsergebnisse auf Erfassungsfehler, auf unterbliebene oder Doppelerfassungen beziehen, werden diese sobald als möglich auf der Grundlage einer körperlichen Inventur eingearbeitet bzw. korrigiert.

Bilanzkorrekturen - weiteres Vorgehen

Entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung können fehlerhafte Ausweisungen in der ersten Eröffnungsbilanz innerhalb von vier Jahren korrigiert werden. Die Korrekturen sind Aufgabe der Kreisverwaltung. Sie erfolgen ergebnisneutral und haben deshalb keine Auswirkungen auf künftige Haushaltsergebnisse. Die Verwaltung wird die sich durch den Prüfbericht ergebenden und ggf. weiteren notwendigen Bilanzkorrekturen bis 31.12.2012 einarbeiten.

Die Verwaltung ist verpflichtet, in regelmäßigen Inventuren das Anlagevermögen des Kreises zu überprüfen. Dazu ist nach der Gemeindehaushaltsverordnung eine Inventurrichtlinie für den Landkreis aufzustellen. Dies wird von der Kreisverwaltung jetzt angegangen.



Roland Bernhard